

# DIE LANDESWAHLLEITERIN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Postanschrift: Postfach 10 34 65, 70029 Stuttgart

Hausanschrift: Willy-Brandt-Straße 41 (Innenministerium)  
70173 Stuttgart

Fernsprecher: Durchwahl: (07 11) 2 31 - 32 10 oder - 32 15  
Vermittlung: (07 11) 2 31 - 4  
Fax: (07 11) 2 31 - 32 98 oder 32 99

E-Mail: [landeswahlleiter@im.bwl.de](mailto:landeswahlleiter@im.bwl.de)

Stand: Juni 2016

## Vorläufige Hinweise

### für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestags in Baden-Württemberg im Jahr 2017

#### 1. Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl des 19. Deutschen Bundestages. Eine Entscheidung spätestens im 1. Quartal 2017 für einen Wahltermin an einem Sonntag im Herbst 2017 ist naheliegend.

#### 2. Rechtsgrundlagen

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, sowie der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist.

Die Rechtsgrundlagen stehen aber noch nicht abschließend fest. So beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, noch vor der Wahl die Bundeswahlordnung zu ändern. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Vordrucke/Formulare betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen noch geändert werden, die dann ggf. gegen die

alten Vordrucke/Formulare auszutauschen bzw. die alten Vordrucke/Formulare entsprechend anzupassen wären.

### 3. Wahlkreise

Die Bundestagswahlkreise wurden durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert. Die Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise ist aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG ersichtlich. Für Baden-Württemberg hat sich durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes insofern eine Änderung ergeben, als die Gemeinde Weissach vom Wahlkreis 260 Böblingen dem Wahlkreis 265 Ludwigsburg zugeordnet wurde.

### 4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die an der Wahl teilnehmen wollen, müssen dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung bis spätestens am **97. Tag bis 18:00 Uhr vor der Wahl** schriftlich anzeigen. Keine Anzeigepflicht besteht für Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden\* oder seinem Stellvertreter\*, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Beteiligungsanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands beizufügen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 bis 6 BWG). Der Anzeige sollen zudem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Beteiligungsanzeige dient der Feststellung der Parteieigenschaft. Der Bundewahlausschuss stellt spätestens am **79. Tag vor der Wahl** für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Davon ausgenommen sind lediglich die Fälle, in denen Vereinigungen/Parteien gegen die negative Entscheidung Klage beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für sie greift die Fiktion des § 18 Absatz 4a BWG.

*\*Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde jeweils nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Hinweise beziehen sich jedoch auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.*

Nähere Auskünfte hierzu erteilt auf Anfrage der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax:0611/72-4000, E-Mail: [post@bundeswahlleiter.de](mailto:post@bundeswahlleiter.de). Auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters wird hingewiesen ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)).

## 5. Frist für die Einreichung der Landesliste

**Landeslisten** sind bis spätestens am **69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr** schriftlich bei der **Landeswahlleiterin** zusammen mit den unter Nr. 10 aufgeführten Anlagen einzureichen (absolute Ausschlussfrist).

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) nicht ausreichend. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

Eine frühzeitige Einreichung der Landesliste ist erbeten und liegt auch im Interesse der Partei, damit die eingereichten Unterlagen rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

## 6. Aufstellung der Landesliste

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Jede Partei kann in jedem Bundesland nur eine Landesliste einreichen.

Die Landesliste muss in einer Versammlung von zur Bundestagswahl in Baden-Württemberg wahlberechtigten Parteimitgliedern aufgestellt werden und zwar

- in einer Mitgliederversammlung (Versammlung aller in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder) oder
- in einer besonderen Vertreterversammlung (Versammlung von Vertretern, die von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden) oder
- in einer allgemeinen Vertreterversammlung (Versammlung, die nach der Parteisatzung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt wurde).

Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG dürfen die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Nachdem die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestags mit der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013 begann und durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes keine Änderungen des landesweiten Wahlgebiets erfolgte, kann die Wahl der Vertreter\* für die Vertreterversammlungen somit seit dem 23. März 2016 erfolgen.

Die Wahl zur Aufstellung von **Kandidaten für die Landeslisten** ist ab dem **23. Juni 2016** möglich.

Versammlungen vor den jeweiligen Stichtagen sind unwirksam und müssen wiederholt werden.

Die Bewerber\* müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Wie viele Bewerber aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen müssen, um das Merkmal der geheimen Wahl zu erfüllen.

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer\* kann Bewerber\* vorschlagen. Den Bewerbern\* muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Parteisatzung.

Über die Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über Art (Mitglieder- oder Vertreterversammlung), Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zu erstellen; diese soll nach dem Muster der Anlage 23 BWO gefertigt werden. Außerdem müssen der Leiter\* der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte weitere Versammlungsteilnehmer\* an Eides statt versichern, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung der Landesliste beachtet worden sind; diese Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 BWO abgegeben werden.

Bewerber\* müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 15 BWG erfüllen. Der Nachweis ist durch eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramts nach dem Muster der Anlage 16 BWO zu erbringen.

Ein Bewerber\* kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Der Bewerber muss seine Zustimmung hierzu auf einer Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 22 BWO schriftlich erklären; die Zustimmung ist unwiderruflich. In dieser Anlage hat der Bewerber außerdem an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

## **7. Inhalt und Form der Landesliste**

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht und in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt werden. Sie muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Hierbei ist der satzungsmäßige Parteiname nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes zu verwenden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Die Landesliste muss außerdem Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der aufgestellten Bewerber\* enthalten. Bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

## **8. Unterzeichnung der Landesliste**

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands der Partei, darunter dem Vorsitzenden\* oder dem stellvertretenden Vorsitzenden\*, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen aller nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei in Baden-Württemberg in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

## **9. Vertrauenspersonen**

In der Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner\* der Landesliste als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die beiden Vertrauenspersonen vertreten die Landesliste im Zulassungsverfahren. Sie sind grundsätzlich jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landes-

liste abzugeben und entgegenzunehmen (s. aber Nr. 12). Es sollen möglichst Personen benannt werden, die hinsichtlich der Aufstellung der Landesliste Auskunft erteilen können und für die Landeswahlleiterin auch kurzfristig erreichbar sind. In der Landesliste sollen deshalb Telefon-, Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen angegeben werden.

## 10. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 20, ggf. mit Einlegeblättern) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der aufgestellten Bewerber\* (Anlage 22),
- die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber (Anlage 16),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 23),
- die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 24) und
- ggf. die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den dazugehörigen Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 21, vgl. Nr. 11).

## 11. Unterstützungsunterschriften für die Landesliste

Landeslisten von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen in Baden-Württemberg von **2.000 Wahlberechtigten des Landes** unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf den von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (vgl. Nr. 15).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des unterzeichnenden Wahlberechtigten\* sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für den Unterzeichner\* ist auf dem Formblatt durch das Bürgermeisteramt, bei dem er\* im Wählerverzeichnis einzutragen ist, die Wahlberechtigung zu bescheinigen. Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Vordruck nach dem Muster der noch Anlage 21 BWO eingeholt werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung der zugehörigen Unterstützungsunterschrift beizufügen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Landesliste unterzeichnen. Unterzeichnet jemand mehrere Landeslisten, so ist nur eine Unterschrift für eine Landesliste gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Die gleichzeitige Leistung einer Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag ist jedoch zulässig. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Landesliste gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **12. Zurücknahme und Änderung der Landesliste**

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (vgl. Nr. 13).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, wenn ein Bewerber\* stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **13. Zulassung der Landeslisten**

Der Landeswahlausschuss entscheidet am **58. Tag vor der Wahl** über die **Zulassung der Landeslisten**. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen.

Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter\* einzulegen; die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuss. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die zugelassenen Landeslisten werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

## **14. Kreiswahlvorschläge**

Parteien können neben der Einreichung einer Landesliste auch in jedem Wahlkreis einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber\* gelten dieselben frühest-

möglichen Zeitpunkte wie für die Landeslisten (seit 23. März 2016 bzw. 23. Juni 2016, vgl. Nr. 6) mit folgender Ausnahme:

Da nicht nur die Wahlkreisbewerber\* sondern auch die Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 21 Absatz 1 BWG von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern zu wählen sind, ist auch bereits für die Wahlen für die Vertreterversammlungen Voraussetzung, dass die Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag feststehen. Von der Neuabgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), das am 10. Mai 2016 in Kraft getreten ist, ist das Land Baden-Württemberg beschränkt auf die Umsetzung der Gemeinde Weissach vom Wahlkreis 260 Böblingen in den Wahlkreis 265 Ludwigsburg betroffen. Sollten Mitgliederversammlungen zur Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen in diesen Wahlkreisen bereits vor dem 10. Mai 2016 durchgeführt worden sein, liegt ihnen betreffend der in der Gemeinde Weissach wohnhaften, zur Landtagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder eine unzutreffende Zuordnung und ggf. Mitwirkung vor, weshalb die Wahl mit zutreffender Zuordnung zu wiederholen wäre.

Die **Kreiswahlvorschläge** sind bis spätestens am **69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr** schriftlich beim für den jeweiligen Wahlkreis **zuständigen Kreiswahlleiter\*** einzureichen. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreiswahlleiter.

Die Namen, Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse der bis auf weiteres zuständigen Kreiswahlleitungen für die Bundestagswahl 2013 sind in das Internetangebot des Innenministeriums eingestellt ([www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de), Rubrik Lebendige Demokratie/Bundestagswahl 2017). Es ist vorgesehen, die Kreiswahlleitungen für die Bundestagswahl 2017 spätestens im Herbst 2016 zu ernennen. Insoweit können sich hier zu beachtende Änderungen in der Zuständigkeit ergeben.

## 15. Vordrucke

Die für die Einreichung einer Landesliste erforderlichen Vordrucke werden auf Anfrage von der Landeswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Vordrucke in Papierform oder zum elektronischen Ausfüllen im PDF-Format übermittelt. Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden gedruckt, als Druckvorlage oder in elektronischer Form bereitgestellt. Sie können jedoch erst nach der Aufstellung der Landesliste ausgegeben werden; hierzu ist durch die Partei formlos zu bestätigen, dass die Aufstellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 6) erfolgt ist.



Vordrucke für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen werden von den Kreiswahlleitungen (vgl. Nr. 14) ausgegeben und sind dort anzufordern.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber\* und die Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften werden von den Bürgermeisterämtern kostenfrei erteilt. Da die von den Gemeinden zu bescheinigende Wählbarkeit der aufgestellten Kandidaten\* (Landesliste oder Kreiswahlvorschläge) auf den Wahltag bezogen ist, folglich eine Prognoseentscheidung darstellt, sollte sie erst nach der Bestimmung des Wahltags bei den Gemeinden eingeholt und von den Gemeinden bescheinigt werden.

Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer\* von Landeslisten (vgl. Nr. 11) oder Kreiswahlvorschlägen können auch vor der Bestimmung des Wahltags eingeholt werden, da das Wahlrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss.

Soweit noch Änderungen der Bundeswahlordnung erfolgen, die auch die Vordrucke/Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, müssen die Vordrucke/Formulare von den Parteien entsprechend angepasst oder ggf. sogar die alten Vordrucke/Formulare gegen neue ausgetauscht werden (vgl. Nr. 2)

## **16. Sonstiger Hinweis**

Nach der Bestimmung des Wahltags fordern die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleitungen durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.